

Bundesgesetzblatt ⁵³⁷

Teil II

Z 1998 A

1984

Ausgegeben zu Bonn am 9. Juni 1984

Nr. 20

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 4. 6. 84 | Gesetz zu dem Zweiten Protokoll vom 21. Juni 1983 zur Änderung des Vertrags vom 27. Oktober 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und dem Großherzogtum Luxemburg über die Schiffbarmachung der Mosel | 538 |
| 13. 4. 84 | Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über das Projekt „Röntgensatellit“ | 540 |
| 25. 4. 84 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens vom 4. August 1963 zur Errichtung der Afrikanischen Entwicklungsbank | 544 |
| 17. 5. 84 | Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka über Finanzielle Zusammenarbeit | 545 |
| 21. 5. 84 | Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien über Finanzielle Zusammenarbeit | 547 |
| 23. 5. 84 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung | 548 |
| 23. 5. 84 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen | 549 |
| 24. 5. 84 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme | 549 |
| 24. 5. 84 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes | 550 |
| 25. 5. 84 | Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über Technische Zusammenarbeit | 550 |
| 30. 5. 84 | Bekanntmachung zu dem Internationalen Übereinkommen vom 18. Dezember 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden | 552 |

Gesetz
zu dem Zweiten Protokoll vom 21. Juni 1983
zur Änderung des Vertrags vom 27. Oktober 1956
zwischen der Bundesrepublik Deutschland,
der Französischen Republik und dem Großherzogtum Luxemburg
über die Schiffbarmachung der Mosel

Vom 4. Juni 1984

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Luxemburg am 21. Juni 1983 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Zweiten Protokoll zur Änderung des Vertrags vom 27. Oktober 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und dem Großherzogtum Luxemburg über die Schiffbarmachung der Mosel (BGBl. 1956 II S. 1837; 1975 II S. 1110) wird zugestimmt. Das Zweite Protokoll wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Zweite Protokoll vom 21. Juni 1983 nach seinem Artikel III für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 4. Juni 1984

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. W. Dollinger

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

**Zweites Protokoll
zur Änderung des Vertrags vom 27. Oktober 1956
zwischen der Bundesrepublik Deutschland,
der Französischen Republik und dem Großherzogtum Luxemburg
über die Schiffbarmachung der Mosel**

**Deuxième protocole
portant amendement à la convention du 27 octobre 1956
entre la République fédérale d'Allemagne,
la République française et le Grand-Duché de Luxembourg
au sujet de la canalisation de la Moselle**

Die Bundesrepublik Deutschland,
die Französische Republik,
das Großherzogtum Luxemburg –

La République fédérale d'Allemagne,
La République française,
Le Grand-Duché de Luxembourg,

im Hinblick darauf, daß verschiedene Bestimmungen über die Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Schiffahrts- und Schiffahrtspolizeivorschriften des Rheins durch das Zusatzprotokoll Nr. 3 vom 17. Oktober 1979 zu der Revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 in der Fassung vom 20. November 1963 geändert worden sind,

Considérant que certaines dispositions concernant la répression des infractions aux prescriptions relatives à la navigation et à la police du Rhin ont été modifiées par le protocole additionnel n° 3 du 17 octobre 1979 à la convention révisée pour la navigation du Rhin du 17 octobre 1868 dans sa version du 20 novembre 1963,

in Anbetracht des engen Zusammenhangs zwischen der Rheinschiffahrt und der Moselschiffahrt,

Compte tenu des liens étroits existant entre la navigation du Rhin et celle de la Moselle,

unter Bezugnahme auf Artikel 30 des Vertrags vom 27. Oktober 1956 über die Schiffbarmachung der Mosel, wonach im Fall einer Änderung des Rheinregimes die Vertragsstaaten sich wegen einer Ausdehnung des neuen Rheinregimes auf die Mosel – gegebenenfalls mit entsprechenden Anpassungen – konsultieren werden –

Se référant à l'article 30 de la convention du 27 octobre 1956 au sujet de la canalisation de la Moselle prévoyant qu'en cas de modification du régime du Rhin les Etats contractants se consulteraient en vue d'étendre à la Moselle le nouveau régime applicable au Rhin, avec, éventuellement, les adaptations convenables,

haben folgendes vereinbart:

Sont convenus des dispositions suivantes:

Artikel I

Article I

Artikel 34 Absatz 3 Satz 1 des Vertrags vom 27. Oktober 1956 über die Schiffbarmachung der Mosel in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 28. November 1974 wird wie folgt geändert:

L'article 34, paragraphe 3, premier alinéa, de la convention du 27 octobre 1956 au sujet de la canalisation de la Moselle tel que modifié par le protocole du 28 novembre 1974, est amendé comme suit:

„Das Verfahren vor diesen Gerichten und die Ahndungsmaßnahmen sind die gleichen wie in den Artikeln 32 bis 40 der Revidierten Rheinschiffahrtsakte in der Fassung des Übereinkommens vom 20. November 1963 zur Revision der Revidierten Rheinschiffahrtsakte und der Artikel II und III des Zusatzprotokolls Nr. 3 vom 17. Oktober 1979.“

«Ces tribunaux auront la même procédure et appliqueront les mêmes sanctions que celles définies dans les articles 32 à 40 de la convention révisée pour la navigation du Rhin, compte tenu des amendements qui y ont été apportés par la convention du 20 novembre 1963 et par les articles II et III du protocole additionnel n° 3 du 17 octobre 1979 à la convention révisée pour la navigation du Rhin.»

Artikel II

Article II

Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation.

Le présent protocole est soumis à ratification.

Die Ratifikationsurkunden sind gleichzeitig in Luxemburg auszutauschen.

Les instruments de ratification seront échangés le même jour à Luxembourg.

Artikel III

Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Article III

Le présent protocole entrera en vigueur le premier jour du deuxième mois suivant l'échange des instruments de ratification.

Geschehen zu Luxemburg am 21. Juni 1983 in drei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Fait à Luxembourg, le 21 juin 1983 en trois exemplaires, chacun en langues allemande et française, les deux textes faisant également foi.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Pour la République fédérale d'Allemagne
Pohris

Für die Französische Republik
Pour la République française
C. Lebel

Für das Großherzogtum Luxemburg
Pour le Grand-Duché de Luxembourg
Paul Faber

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über das Projekt „Röntgensatellit“**

Vom 13. April 1984

In Wien ist am 8. August 1982 eine Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland und der Nationalen Luft- und Raumfahrtbehörde der Vereinigten Staaten von Amerika über das Projekt „Röntgensatellit“ unterzeichnet worden. Die Vereinbarung ist nach ihrem Artikel 19

am 8. August 1982

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 13. April 1984

Der Bundesminister
für Forschung und Technologie
Im Auftrag
Loosch

Vereinbarung
zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie
der Bundesrepublik Deutschland
und der Nationalen Luft- und Raumfahrtbehörde der Vereinigten Staaten
über das Projekt Röntgensatellit

Der Bundesminister für Forschung und Technologie (BMFT)
 der Bundesrepublik Deutschland

und

die Nationale Luft- und Raumfahrtbehörde (NASA)
 der Vereinigten Staaten von Amerika

als Vertragsparteien dieser Vereinbarung –

eingedenk der umfangreichen bisherigen Zusammenarbeit zwischen ihnen auf dem Gebiet der Weltraumwissenschaft, die sie mit Befriedigung zur Kenntnis nehmen,

in dem Wunsch, die bei früheren Weltraumprojekten entwickelte fruchtbare Zusammenarbeit auszuweiten,

überzeugt, daß eine solche Zusammenarbeit auch in Zukunft für beide Vertragsparteien Vorteile erbringen wird –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Zweck

Der BMFT und die NASA legen in dieser Vereinbarung ihre jeweiligen Standpunkte zu den allgemeinen Aufgaben der Vertragsparteien sowie den Bedingungen dar, zu denen sie vereinbarungsgemäß an dem Projekt RÖNTGENSATELLIT (im folgenden als ROSAT bezeichnet) zusammenarbeiten werden.

Artikel 2

Mission

Die Mission des ROSAT besteht darin, durch die Untersuchung von Röntgenstrahlenemissionen nichtsolarer Himmelskörper mittels eines Röntgenobservatoriums, das den Himmel nach Röntgenstrahlenquellen durchmustern und über längere Zeiträume auf bestimmte Strahlenquellen gerichtet sein wird, Fortschritte in der Astrophysik zu erzielen. Die Durchmusterungsphase der Mission wird voraussichtlich ein Drittel, die Phase der Punktbeobachtungen etwa zwei Drittel der Missionsdauer umfassen. Das Hauptinstrument des Observatoriums wird ein Röntgenteleskop vom Typ Wolter I mit einer karusellartigen Meßanordnung in der Fokalebene sein, die über zwei abbildende Proportionszähler und einen abbildenden Detektor mit hohem Auflösungsvermögen verfügt. Das Hauptteleskop wird durch eine XUV-Weitwinkelkamera ergänzt, die parallel dazu ausgerichtet ist. Die Leistungsfähigkeit des Raumfahrzeugesystems für die Lokalisierung von Strahlenquellen wird dem Projektplan entsprechen.

Der ROSAT wird 1987 gestartet werden und voraussichtlich mindestens 18 Monate in Betrieb bleiben.

Verhandlungen über mögliche Verlängerungen der Mission werden rechtzeitig geführt werden.

Artikel 3

Beteiligung

Das ROSAT-Projekt wird als Gemeinschaftsunternehmen des BMFT und der NASA durchgeführt. Zur Durchführung des Projekts entwickelt der BMFT den ROSAT, der mit dem Raumtransporter gestartet werden soll, und führt den Betrieb des Satelliten durch. Die NASA stellt einen abbildenden Detektor

mit hohem Auflösungsvermögen (HRI) und die zum Raumtransportsystem (STS) gehörenden Startdienste zur Verfügung. Der Science and Engineering Research Council (SERC) des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland stellt die XUV-Weitwinkelkamera (WFC) zur Verfügung. Es gilt als vereinbart, daß der SERC sich im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem BMFT und dem SERC, die mit der vorliegenden Vereinbarung im Einklang steht, an dem Projekt beteiligt. Soweit die Aufgaben und/oder Vorrechte des BMFT beschrieben werden, wird davon ausgegangen, daß sie die entsprechenden Aufgaben und/oder Vorrechte des SERC einschließen, wie sie in der Vereinbarung zwischen dem BMFT und dem SERC dargelegt sind.

Artikel 4

Aufgaben des BMFT

Zur Durchführung dieses Gemeinschaftsprojekts wird sich der BMFT nach besten Kräften bemühen, folgende Aufgaben zu erfüllen:

a) Entwurf, Herstellung, Erprobung, Integration und Eichung des vollständigen ROSAT-Raumfahrzeugs einschließlich der wissenschaftlichen Nutzlast sowie seine Beförderung zum Startort und seine Vorbereitung für den Start;

b) Definition der HRI-Schnittstellen, der Entwurfsanforderungen, der Erprobungs- und Bedienungsspezifikationen sowie der Abnahmekriterien in Zusammenarbeit mit der NASA und Weiterleitung dieser Angaben an die NASA;

c) Integration des HRI in die Fokalebeneanordnung, Erprobung des HRI nach der Integration in das ROSAT-Raumfahrzeug und Weitergabe der entsprechenden Daten an die NASA;

d) Unterrichtung der NASA über alle Anforderungen und Beschränkungen im Zusammenhang mit der Mission, die erforderlich sind, damit die NASA STS-Software, -Hardware, -Betriebsverfahren und nach Bedarf andere Infrastrukturleistungen zur Verfügung stellen kann; Erfüllung der STS-Anforderungen, z. B. der Sicherheitsanforderungen, sofern darauf nicht förmlich verzichtet wird;

e) Unterrichtung der NASA über ROSAT-Entwurfs- und sonstige Angaben im Zusammenhang mit den Raumtransporternachtstellen und -startoperationen sowie den sicherheitsgefährdenden Systemen des ROSAT;

f) Durchführung der Funktionsprüfung des Raumfahrzeugs mit Unterstützung der NASA zu Beginn der Startoperationen;

g) Durchführung der Missionskontrolle sowie Bahnverfolgung und Datengewinnung nach der endgültigen Abtrennung vom STS;

h) Aufbereitung und Verteilung der ROSAT-Daten an deutsche Wissenschaftler und an die NASA in einer vereinbarten Form und nach einem vereinbarten Zeitplan;

i) Unterstützung der deutschen Wissenschaftler bei der Auswertung der ROSAT-Daten und der Veröffentlichung ihrer Ergebnisse einschließlich des Katalogs.

Artikel 5

Aufgaben der NASA

Zur Durchführung dieses Gemeinschaftsprojekts wird sich die NASA nach besten Kräften bemühen, folgende Aufgaben zu erfüllen:

a) Bereitstellung eines in die Bundesrepublik Deutschland zu liefernden flugtauglichen HRI einschließlich der nur vom HRI benötigten Bodenunterstützung und Flug-Software sowie der einschlägigen Angaben über Entwurf, Sicherheit und Betrieb; Gestellung qualifizierten Personals sowie der Daten zur Unterstützung der Integration des HRI in den ROSAT; nach Bedarf Gestellung qualifizierten Personals zur Unterstützung von Erprobung, Start und Betrieb des Raumfahrzeugs;

b) Verarbeitung des amerikanischen Teils der wissenschaftlichen Daten und Verteilung dieser Daten an die von der NASA benannten Forscher in einer für die wissenschaftliche Auswertung geeigneten Form;

c) Unterstützung der amerikanischen Wissenschaftler bei der Auswertung der ROSAT-Daten und Veröffentlichung ihrer Ergebnisse;

d) Bereitstellung von STS-Startdiensten für den Start des ROSAT in eine Umlaufbahn mit einer Inklination von 57° und einer Höhe von mindestens 300 km;

e) Bereitstellung der Spezifikationen für die Umweltbedingungen im Raumtransporter, der Sicherheitsanforderungen sowie der Vorgaben für die zugehörigen mechanischen und elektrischen Nahtstellen für den BMFT zwecks Vorbereitung des ROSAT für den Start; Gewährung einschlägiger technischer Beratung und Bereitstellung technischer Daten im vereinbarten Rahmen;

f) nach Bedarf Unterstützung des BMFT bei der Durchführung der Funktionsprüfung des Raumfahrzeugs vor und während der Abtrennung vom Raumtransporter.

Artikel 6

Projektleitung

a) Der BMFT richtet für die Projektplanung und -leitung ein ROSAT-Projektbüro ein. Das Büro ist für den Gesamtkomplex Entwurf, Herstellung, Erprobung, Integration, Einschub in die Umlaufbahn, Überprüfung in der Umlaufbahn und Betrieb des ROSAT verantwortlich. Das Projektbüro untersteht dem ROSAT-Projektleiter. Die Verantwortung für die Durchführung des ROSAT-Projekts liegt beim ROSAT-Projektleiter.

b) Die NASA benennt einen ROSAT-Projektleiter, der für den Gesamtkomplex Entwurf, Herstellung, Erprobung und Lieferung des HRI sowie seine Überprüfung in der Umlaufbahn verantwortlich ist. Der NASA-Projektleiter ist außerdem für die STS-Startdienste verantwortlich.

c) Der BMFT-Projektleiter arbeitet einen ROSAT-Projektplan aus, der dann der Genehmigung durch den BMFT und die NASA bedarf. Dieser Plan wird Einzelheiten darüber enthalten, wie dieses Gemeinschaftsprojekt durchgeführt werden soll; dazu gehören Einzelheiten über die Planung der Mission, eine Beschreibung des Raumfahrzeugs und der Instrumente, Anforderungen in bezug auf die Nahtstellen, Anzahl der Modelle und Hardware-Teile, erforderliche Dokumentation und Software, Lieferpläne, geplante Erprobungen, Vorkehrungen für die Konfigurationskontrolle, die Kompatibilität der Datenformate sowie weitere technische Informationen, welche die Projektleiter oder der BMFT und die NASA zur Projektkontrolle für erforderlich halten. Im Fall eines Widerspruchs zwischen dem Projektplan und dieser Vereinbarung hat die Vereinbarung Vorrang. Eine Fortschreibung des Plans bedarf der Zustimmung beider Projektleiter.

d) Der BMFT und die NASA setzen einen ROSAT-Koordinierungsausschuß ein, der den allgemeinen Fortgang der Mission überwacht. Der SERC entsendet ein Mitglied in den Koordinierungsausschuß.

e) Die Projektleiter entscheiden alle Fragen, für die in dieser Vereinbarung gegenseitiges Einverständnis gefordert wird, mit Ausnahme der in Artikel 18 genannten Änderungen.

Artikel 7

Wissenschaftliche Leitung

a) Der BMFT und die NASA benennen je einen Projektwissenschaftler. Diese sind für die Entwicklung der wissenschaftlichen Aspekte der Mission verantwortlich und haben sicherzustellen, daß die Daten effektiv genutzt werden und die Ergebnisse rasch vorliegen.

b) Es wird ein ROSAT-Benutzerausschuß gebildet. Dieser Ausschuß erörtert alle wissenschaftlichen Aspekte der Mission und berät die Projektleiter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Nach dem Start dient der Ausschuß als Koordinierungsgremium, das die optimale Nutzung des ROSAT-Observatoriums sicherstellen soll. Vorsitzender des Ausschusses ist der Projektwissenschaftler des BMFT. Stellvertretender Vorsitzender ist der Projektwissenschaftler der NASA.

c) Aufforderungen zur Vorlage von Vorschlägen für Beobachtungsprogramme, die während der Zeit für Punktbeobachtungen durchgeführt werden sollen, werden von jeder Vertragspartei gesondert herausgegeben. Die Vorschläge werden vom BMFT und der NASA unabhängig voneinander geprüft und bewertet. Beiden Vertragsparteien steht es frei, Vorschläge anzunehmen, die nicht aus ihrem eigenen Land kommen.

d) Vor der endgültigen Auswahl koordinieren der BMFT und die NASA die Annahme der Vorschläge durch den Benutzerausschuß, um unnötige Doppelarbeit bei den Beobachtungen zu vermeiden. Alle Beobachtungen werden mit den Projektleitern so abgestimmt, daß sie die Funktionsfähigkeit und Lebensdauer des Raumfahrzeugs nicht gefährden.

e) Der Benutzerausschuß gibt Empfehlungen zur Reihenfolge der ausgewählten Beobachtungsprogramme ab. Aufgrund dieser Empfehlungen trifft der BMFT nach Konsultationen mit der NASA die endgültige Entscheidung über die Reihenfolge innerhalb des gesamten Beobachtungsprogramms.

Artikel 8

Integration des HRI

Die Entscheidung darüber, wann der HRI für die Integration bereit ist, wird auf der Grundlage regelmäßiger Überprüfungen des Entwurfs, der Qualifikation/Abnahme und Flugtauglichkeit sowie der Abnahme während der Überprüfung der Sicherheit des Raumtransporters getroffen. Bei den HRI-Überprüfungen führt die NASA den Vorsitz.

Bei diesen Überprüfungen durch die NASA wird der BMFT nach Abstimmung zwischen den Projektleitern angemessen vertreten sein. Die endgültige Entscheidung darüber, wann der HRI für die Integration bereit ist, trifft der BMFT-Projektleiter aufgrund der Empfehlungen des NASA-Überprüfungsausschusses.

Artikel 9

Projektüberprüfungen

Nach Konsultationen mit der NASA trifft der BMFT die endgültige Entscheidung darüber, ob der ROSAT insgesamt startbereit ist. Diese Entscheidung gründet sich auf regelmäßige Überprüfungen wie Konzept-, Entwurfs-, Abnahme-, Sicherheits- und Flugtauglichkeitsüberprüfungen. Nach Konsultationen mit dem BMFT trifft die NASA die endgültige Entscheidung darüber, ob die Mission insgesamt startbereit ist.

Bei den Überprüfungen durch den BMFT wird die NASA nach Abstimmung zwischen den Projektleitern angemessen vertreten sein.

Artikel 10

Rechte an den wissenschaftlichen Daten

a) Die Auswertung der ROSAT-Daten für die Erstellung des Katalogs der Röntgenstrahlenquellen ist Aufgabe des BMFT,

und die Rechte an diesen Daten verbleiben beim BMFT. Nach Fertigstellung wird dieser Katalog Bestandteil der offenen wissenschaftlichen Literatur.

b) Während der ihr zugeteilten Beobachtungszeit hat jede Vertragspartei uneingeschränkten Zugang zu allen Instrumenten im Röntgenteleskop. Alle während der Beobachtungszeit einer Vertragspartei gesammelten Daten über Röntgenstrahlen stehen dieser Vertragspartei zur Auswertung und Veröffentlichung zur Verfügung. Die mit der Weitwinkelkamera gewonnenen Daten verbleiben beim BMFT.

Die Nutzung der durch Punktbeobachtungen gewonnenen wissenschaftlichen Daten ist für die Dauer von zwölf Monaten, beginnend mit dem Erhalt der Daten und möglicher zugehöriger Raumfahrzeugdaten in einer für die Auswertung geeigneten Form, ausschließlich dem ausgewählten Wissenschaftler vorbehalten.

Nach einem Jahr werden die Daten der internationalen Fachwelt über das Welt Datenzentrum für Raketen und Satelliten (World Data Center for Rockets and Satellites) zur Verfügung gestellt.

c) Unbeschadet der Erstveröffentlichungsrechte der Wissenschaftler hat der BMFT das Recht, alle wissenschaftlichen Daten zu nutzen, um den Flugbetrieb des ROSAT zu optimieren.

d) Zwischen die Durchmusterungsbeobachtungen können Punktbeobachtungen nach einem vom Benutzerausschuß vereinbarten Modus und in dem Umfang eingeschoben werden, der mit dem Ziel vereinbar ist, im ersten Teil der Mission den gesamten Himmel zu durchmustern.

e) Die vom ROSAT gewonnenen Ergebnisse werden der allgemeinen Fachwelt durch Veröffentlichung in geeigneten Zeitschriften oder auf andere bewährte Weise so schnell wie möglich und im Einklang mit gutem wissenschaftlichen Brauch zugänglich gemacht. Falls solche Berichte oder Veröffentlichungen urheberrechtlich geschützt sind, sind der BMFT und die NASA im Rahmen des Urheberrechts berechtigt, diese urheberrechtlich geschützten Arbeiten für ihre Zwecke gebührenfrei zu reproduzieren und zu benutzen.

f) Der BMFT und die NASA erhalten jeweils im Durchschnitt fünfzig Prozent der für Punktbeobachtungen vorgesehenen Zeit.

Artikel 11

Normen, Spezifikationen, Informationsaustausch

a) Die beiden Projektleiter prüfen und vereinbaren, welche Normen und Spezifikationen als Anforderungen für Kontrollzwecke bei dem geplanten Projekt gelten sollen. Als Maßeinheiten für technische und wissenschaftliche Werte gelten diejenigen des Internationalen Einheitensystems (International System of Units) (SI).

b) Es ist die Absicht der Vertragsparteien, den Austausch von technischer Information zur Durchführung der Projektziele einschließlich der erforderlichen Informationen für Nahtstellen, Sicherheit und STS-Startdienste und -operationen ohne die Einbeziehung unter Geheimschutz stehender oder rechtlich geschützter Informationen durchzuführen. Für den Fall, daß festgestellt wird, daß der Austausch solcher unter Geheimschutz stehender oder rechtlich geschützter Informationen erforderlich ist, kommen die Vertragsparteien überein, einander zu konsultieren und für angemessene Schutzbestimmungen für einen solchen Austausch zu sorgen.

Artikel 12

Finanzierungsregelungen

Der BMFT und die NASA tragen jeweils die bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entstehenden Kosten einschließlich der Fahrt-

kosten und Tagegelder ihres Personals sowie der Beförderungskosten für die Ausrüstungsgegenstände, für die sie verantwortlich sind.

Artikel 13

Zollfragen

Der BMFT und die NASA werden sich in ihren jeweiligen Ländern nach besten Kräften um Zollfreiheit für die bei diesem Projekt benötigten Ausrüstungsgegenstände bemühen.

Artikel 14

Unterrichtung der Öffentlichkeit

Informationen an die Öffentlichkeit über den jeweils eigenen Teil des gemeinsamen Projekts können vom BMFT und von der NASA auf eigenen Wunsch und, soweit die Beteiligung der anderen Vertragspartei betroffen ist, nach entsprechenden Konsultationen freigegeben werden.

Artikel 15

Haftung

Der BMFT und die NASA kommen überein, daß bezüglich Personen- oder Sachschäden bei den Maßnahmen im Rahmen dieses Gemeinschaftsunternehmens weder der BMFT noch die NASA Ansprüche wegen der Verletzung oder des Todes eines eigenen Beschäftigten oder eines Beschäftigten eines Auftragnehmers oder Unterauftragnehmers oder anderen Benutzers oder wegen der Beschädigung von BMFT/NASA-Eigentum oder Eigentum von Auftragnehmern oder Unterauftragnehmern oder anderen Benutzern, die durch den BMFT, die NASA oder einen mit diesen Maßnahmen befaßten Dritten verursacht werden, stellen werden, gleichviel ob die Verletzung, der Tod oder die Beschädigung durch Fahrlässigkeit oder auf andere Weise verursacht wird.

Bei Personen- oder Sachschäden an Dritten, für die eine Haftung nach dem Völkerrecht oder den Grundsätzen des Übereinkommens über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände besteht, werden der BMFT und die NASA einander umgehend über eine gerechte Aufteilung der Zahlungen, die zur Beilegung vereinbart worden sind oder noch vereinbart werden, konsultieren.

Die NASA erteilt hiermit die Genehmigung und Zustimmung der Regierung der Vereinigten Staaten (unbeschadet etwaiger Rechte auf Haftungsfreistellung) zur Nutzung und zum Nachbau jeder durch ein Patent der Vereinigten Staaten geschützten Erfindung bei der Erfüllung der Aufgaben des BMFT im Rahmen dieser Vereinbarung, einschließlich der Erfüllung dieser Aufgaben durch die Auftragnehmer und Unterauftragnehmer des BMFT. Falls die Regierung der Vereinigten Staaten für die Nutzung und den Nachbau von durch private US-Patente geschützten Erfindungen entweder für Lizenzgebühren aufgrund einer bestehenden staatlichen amerikanischen Patentlizenz oder für die nicht genehmigte Nutzung solcher Patente (Patentverletzung) haftbar wird und falls eine solche Haftung als Folge der Erfüllung von Aufgaben durch den BMFT bzw. einen Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer des BMFT im Rahmen dieser Vereinbarung oder als Folge der Benutzung der im Rahmen dieser Vereinbarung vom BMFT zur Verfügung gestellten Gegenstände oder Verfahren durch die NASA aufgrund dieser Vereinbarung eingegangen wird, erklärt sich der BMFT einverstanden, die Regierung der Vereinigten Staaten von einer solchen Haftung, einschließlich der Kosten einer Patentverletzung und der Erstattung solcher Lizenzgebühren, freizustellen. Der BMFT stellt der Regierung der Vereinigten Staaten auch die ihm zugänglichen Informationen und die ihm mögliche Unterstützung bei der Abwehr von Ansprüchen auf solche Lizenzgebühren bzw. von Klagen wegen Patentverletzung zur Verfügung.

Artikel 16**Begrenzung der Verpflichtungen**

Es gilt als vereinbart, daß die Fähigkeit des BMFT und der NASA, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, von den jeweiligen Verfahren der Mittelbereitstellung abhängt. Bei Finanzierungsschwierigkeiten auf einer der beiden Seiten sollen die Vertragsparteien so bald wie möglich in Konsultationen eintreten.

Artikel 17**Geltungsbereich**

Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 18**Änderungen**

Jede Vertragspartei kann der anderen schriftlich Änderungen dieser Vereinbarung vorschlagen. Solche Änderungen werden durch gegenseitige schriftliche Übereinkunft zwischen den Vertragsparteien in Kraft gesetzt.

Artikel 19**Inkrafttreten und Kündigung**

Diese Vereinbarung tritt mit dem Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft und bleibt vier Jahre nach dem Start des ROSAT in Kraft; danach bleibt sie weiterhin in Kraft, sofern sie nicht nach Ablauf der vier Jahre von einer der Vertragsparteien beendet wird. Die Kündigung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr.

Geschehen zu Wien am 8. August 1982 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für den Bundesminister für Forschung und Technologie
der Bundesrepublik Deutschland

Hans-Hilger Haunschild
Staatssekretär

Für die Nationale Luft- und Raumfahrtbehörde
der Vereinigten Staaten

James Beggs
Administrator

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens vom 4. August 1963
zur Errichtung der Afrikanischen Entwicklungsbank**

Vom 25. April 1984

Nach einer Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen vom 26. Januar 1984 werden als Zeitpunkt der Aufnahme in die Bank durch Erklärung ihres Präsidenten festgestellt für

| | | | |
|-------------|-------------------|----------------|-------------------|
| Dänemark | 30. Dezember 1982 | Kanada | 30. Dezember 1982 |
| Finnland | 30. Dezember 1982 | Republik Korea | 30. Dezember 1982 |
| Frankreich | 30. Dezember 1982 | Kuwait | 30. Dezember 1982 |
| Italien | 31. Dezember 1982 | Norwegen | 30. Dezember 1982 |
| Jugoslawien | 30. Dezember 1982 | Schweden | 30. Dezember 1982 |
| | | Schweiz | 30. Dezember 1982 |

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 7. Juni 1983 (BGBl. II S. 441) und 22. März 1984 (BGBl. II S. 264).

Bonn, den 25. April 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 17. Mai 1984

In Colombo ist am 18. April 1984 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 18. April 1984

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 17. Mai 1984

**Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Arnolds**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik
Sri Lanka –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka oder einem anderen von beiden Regierungen

gemeinsam auszuwählenden Empfänger, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage ein Darlehen bis zu 12 000 000,- DM (in Worten: zwölf Millionen Deutsche Mark) zu erhalten. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Lieferverträge beziehungsweise Leistungsverträge nach dem 31. Dezember 1982 abgeschlossen worden sind.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages sowie die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

(2) Die Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers aufgrund des nach Absatz 1 zu schließenden Vertrages garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Colombo am 18. April 1984 in zwei Urschriften, jede in deutscher, singhalesischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und singhalesischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Gerhard Pfeiffer

Für die Regierung
der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka
C. Chanmugam

Anlage

**zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka
über Finanzielle Zusammenarbeit**

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 18. April 1984 aus dem Darlehen finanziert werden können:
 - a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
 - b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen, Geräte und Saatgut,
 - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
 - d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel,
 - e) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka von Bedeutung sind,
 - f) Beratungsleistungen, Patente und Lizenzgebühren.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Indonesien
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 21. Mai 1984

In Jakarta ist am 27. Februar 1984 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 27. Februar 1984

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 21. Mai 1984

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Arnolds

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Indonesien
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Indonesien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indonesien,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Republik Indonesien beizutragen,

bezugnehmend auf die Verhandlungen zwischen den beiden Regierungen vom 28. bis 30. November 1983 und den diesbezüglichen Summary Record –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Indonesien, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für von beiden Regierungen gemäß Nummer 2.2.1 des Summary Record vom 30. November 1983 ausgewählte Vorhaben, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Darlehen bis zu insgesamt 100 000 000,00 DM (in Worten: einhundert Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Die gemäß Absatz 1 ausgewählten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Regierung der Republik Indonesien und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Indonesien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Indonesien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Indonesien überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Unternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Darlehen ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Indonesien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Jakarta am 27. Februar 1984 in zwei Urschriften, jede in deutscher, indonesischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des indonesischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Helmut Matthias
Dr. Jürgen Warnke

Für die Regierung der Republik Indonesien
Mochtar

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung**

Vom 23. Mai 1984

Suriname hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 15. März 1984 notifiziert, daß es sich an das Internationale Übereinkommen vom 7. März 1966 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (BGBl. 1969 II S. 961) gebunden betrachtet, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch die Niederlande auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. Januar 1984 (BGBl. II S. 63).

Bonn, den 23. Mai 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
über die Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen
Vom 23. Mai 1984**

Das Internationale Übereinkommen vom 10. Oktober 1957 über die Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen (BGBl. 1972 II S. 653, 672) ist am 1. April 1984 von Dänemark, Finnland, Norwegen und Schweden gekündigt worden; das Abkommen wird daher nach seinem Artikel 13

am 1. April 1985

für

Dänemark, Finnland, Norwegen und Schweden
außer Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. Juli 1983 (BGBl. II S. 479).

Bonn, den 23. Mai 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme
Vom 24. Mai 1984**

Das Internationale Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 gegen Geiselnahme (BGBl. 1980 II S. 1361) ist nach seinem Artikel 18 Abs. 2 für

Spanien am 25. April 1984
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. Juni 1983 (BGBl. 1983 II S. 461).

Bonn, den 24. Mai 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Konvention
über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes
Vom 24. Mai 1984**

Die Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (BGBl. 1954 II S. 729) wird nach ihrem Artikel XIII Abs. 3 für

Tansania, Vereinigte Republik am 4. Juli 1984
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. Oktober 1983 (BGBl. II S. 725).

Bonn, den 24. Mai 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten
über Technische Zusammenarbeit
Vom 25. Mai 1984**

In Bonn ist durch Briefwechsel vom 14. April 1983 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten eine Vereinbarung über die Verlängerung des Abkommens vom 27. Juni 1973 über Technische Zusammenarbeit (BGBl. 1977 II S. 1486) getroffen worden. Die Vereinbarung ist

am 14. April 1983

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 25. Mai 1984

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Arnolds

Der Leiter
der Deutschen Delegation

Bonn, den 14. April 1983

Herr Unterstaatssekretär,

ich beziehe mich auf das Abkommen vom 27. Juni 1973 zwischen unseren beiden Regierungen über Technische Zusammenarbeit und beehre mich, Ihnen das Folgende zu bestätigen:

In den heute abgeschlossenen Regierungsverhandlungen über wirtschaftliche Zusammenarbeit wurde Übereinstimmung darüber erzielt, daß das vorgenannte Abkommen sich automatisch um jeweils weitere fünf Jahre verlängert, es sei denn, daß eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei sechs Monate vor seinem Ablauf schriftlich den Wunsch zur Beendigung des Abkommens notifiziert.

Somit gelten die Bestimmungen des vorgenannten Abkommens vom 27. Juni 1973 einschließlich der Berlin-Klausel (Artikel 9) zunächst bis zum 26. Juni 1988 unverändert fort.

Ich bitte Sie, mir den Empfang dieses Briefes bestätigen zu wollen. Damit werden dieses Schreiben und das das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortschreiben eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die vorbehaltlich der Ratifizierung durch das Parlament der Arabischen Republik Ägypten mit dem Datum Ihres Antwortschreibens in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Unterstaatssekretär, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Dr. Wolf Preuss

An den Leiter der Ägyptischen Delegation
Herrn Unterstaatssekretär Abdel Aziz Zahwy

Der Leiter
der Ägyptischen Delegation

Bonn, den 14. April 1983

Herr Ministerialrat,

ich beehre mich, den Empfang Ihres Briefes vom heutigen Tage zu bestätigen, der wie folgt lautet:

(Es folgt der Text der einleitenden Note.)

Genehmigen Sie, Herr Ministerialrat, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Abdel Aziz Zahwy

An den Leiter der Deutschen Delegation
Herrn Dr. Wolf Preuss

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,45 DM (1,65 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

**Bekanntmachung
zu dem Internationalen Übereinkommen vom 18. Dezember 1971
über die Errichtung eines Internationalen Fonds
zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden
Vom 30. Mai 1984**

Nach Artikel 9 des Gesetzes vom 18. März 1975 zu den Internationalen Übereinkommen vom 29. November 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden und vom 18. Dezember 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 1975 II S. 301) wird bekanntgegeben, daß für die Zwecke des Artikels 5 Abs. 3 des Internationalen Übereinkommens vom 18. Dezember 1971

1. das Internationale Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (BGBl. 1979 II S. 141, 1980 II S. 641) gemäß Beschluß der Versammlung des Internationalen Entschädigungsfonds für Ölverschmutzungsschäden vom 1. Oktober 1981 vom 1. Mai 1982 an

durch das Internationale Übereinkommen von 1974 zum

Schutz des menschlichen Lebens auf See in der Fassung des Protokolls von 1978 zu diesem Übereinkommen (BGBl. 1980 II S. 525) und

2. das Internationale Übereinkommen von 1954 zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl in der Fassung von 1962 (BGBl. 1964 II S. 749) gemäß Beschluß der Versammlung des Internationalen Entschädigungsfonds für Ölverschmutzungsschäden vom 29. September 1983

vom 1. Juli 1984 an

durch das Internationale Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978 zu diesem Übereinkommen (BGBl. 1982 II S. 2) ersetzt werden.

Bonn, den 30. Mai 1984

Der Bundesminister der Justiz
Im Auftrag
Krieger